

Satzung

der Stadt Pirmasens über die Schülerbeförderung vom 15.04.2019

Der Stadtrat der Stadt Pirmasens hat aufgrund des

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit § 69 Schulgesetz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG-) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2018 (GVBl. S. 356), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472),

in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt Pirmasens gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Pirmasens ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste, nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis des Monatsbetrages einer Jahreskarte für Schülerinnen und Schüler des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, wird den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich die Mitfahrt in einem Schulbus ermöglicht. Dabei ist der Einsatz von Schulbussen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus in der jeweiligen Schulform mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule und die Wartezeit zwischen Ankunft des Verkehrsmittels und Unterrichtsbeginn (bzw. die Wartezeit zwischen Abfahrt des Verkehrsmittels und Unterrichtsende sowie die Fahrzeit von der Schule zum Wohnort) in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler 45 Minuten und bei Schülerinnen und Schülern der Realschule plus in der jeweiligen Schulform 90 Minuten überschreitet.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf (inklusive Unterricht gemäß § 59 Abs. 4 Satz 3 SchulG) entscheidet die Stadtverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 5

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft (innerhalb Rheinland-Pfalz)

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur

nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beförderung zu Integrierten Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.
- (4) Bei staatlich anerkannten Grundschulen, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden Fahrtkosten unter der Voraussetzung übernommen, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Liegt die Schule in einer Gemeinde mit mehreren Grundschulbezirken, so können darüber hinaus die Kosten für die Beförderung der Schüler bzw. Schülerinnen aus allen Schulbezirken dieser Gemeinde übernommen werden.
- (5) Im Übrigen gelten bei den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Schulen in freier Trägerschaft die §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 6 Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen, der Berufsoberschulen und der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, ist ein Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern bzw. deren unterhaltspflichtigen Elternteilen bzw. unterhaltspflichtigem Elternteil zu zahlen. Pflegeeltern mit Sorgerecht sind zu behandeln wie Personensorgeberechtigte. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen und/oder Schüler einer Familie zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung festgelegt.
- (4) Der Eigenanteil wird ab 01.08.2019 auf 300,00 EUR für das Schuljahr 2019/2020 festgesetzt. Der Eigenanteil verändert sich jeweils zum 01.08. des folgenden Schuljahres in Höhe des prozentualen Betrages der durchschnittlichen Tarifänderungen der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar – VRN im abgelaufenen Schuljahr.
- (5) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn: 1.8.) in den Monaten September bis Juni des Folgejahres in 10 Monatsraten, jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrtkosten übernommen werden.
Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge werden die anteiligen Monatsbeträge des Eigenanteils von den erstattungsfähigen Beförderungskosten der betreffenden Monate in Abzug gebracht.

- (6) Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphasen keinen Eigenanteil.

§ 7

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Arbeitslosengeld II erhalten.
Ebenso wird der Eigenanteil erlassen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer Maßnahme der §§ 27, 33 SGB VIII in einer anderen als der Herkunftsfamilie, oder einer Maßnahme der §§ 27, 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben.
- (2) Der Eigenanteil wird ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, die nicht volljährig sind, auf Antrag erlassen,
1. falls sie im Haushalt der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des bzw. der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 15.850,00 € zuzüglich 2.050,00 € für jedes weitere Kind, für das eine Personensorgeberechtigte bzw. ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
 2. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 11.250,00 € zuzüglich 2.050,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
 3. falls sie nicht im Haushalt eines/einer unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen dieses bzw. dieser Personensorgeberechtigten, in dessen oder in deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, das Einkommen nach Nr. 1 oder
 4. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 15.850,00 € zuzüglich 2.050,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält,
- nicht übersteigt.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile bzw. der unterhaltspflichtige Elternteil treten bzw. tritt.

- (4) Der Erlass des Eigenanteils kann auch von Amts wegen geprüft und berücksichtigt werden.
- (5) Für die Ermittlung des Einkommens gilt § 1 Abs. 3-5 der LVO über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18.05.2009.
- (6) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. zum Zeitpunkt der Ermittlung von Amts wegen.
- (7) Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen. § 8 gilt sinngemäß.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen oder Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII in einer Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein Pflegeelternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen oder Schüler, die nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.
- (3) Es sind die von der Stadt Pirmasens bereit gestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragsstellung übernommen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. den Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.
- (6) Der Antrag ist für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen sowie den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich die zuvor gemachten Angaben der Schülerin / des Schülers wegen Wohnsitzwechsel, Schulwechsel, Abbruch der Schule, Wechsel der Beförderungsart ändern.
- (8) Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung. Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Fahrtkosten besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 verlängert sich die Bewilligung jeweils für ein

weiteres Schul-jahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

- (10) Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben der Schülerin / des Schülers (insbesondere Wohnsitzwechsel, Schulwechsel, Abbruch der Schule, Wechsel der Beförderungsart) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen bzw. ein erneuter Antrag zu stellen (siehe Absatz 7). Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zugrunde lagen, wird die Bewilligung unwirksam und die Übernahme der Beförderungskosten entfällt ab diesem Zeitpunkt. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung, die ausgegebenen Fahrkarten zurückzugeben und die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadt Pirmasens zu ersetzen oder bereits ausgezahlte Erstattungsbeträge der Stadt Pirmasens zurückzuzahlen. Soweit eine Rückgabe nicht erfolgt, ist die Stadt Pirmasens berechtigt, für die Dauer der möglichen Nutzung Kostenersatz nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung geltend zu machen.

§ 9

Richtlinien zur Schülerbeförderung

Die Stadt Pirmasens kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2019/2020 anzuwenden.

Pirmasens, 15. April 2019

gez. Dr. Bernhard Matheis
Oberbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

- (1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung , die Genehmigung , die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind ,
oder
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Pirmasens, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs.1 Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 20.04.2019